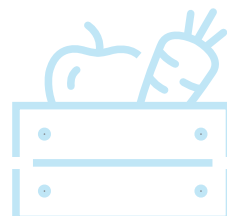
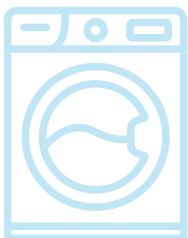
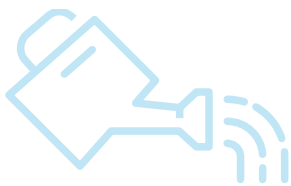


Referenzrahmen

Modulare (Teil)Qualifizierung für
haushaltsnahe Dienstleistungen
und Hauswirtschaft





Referenzrahmen

Modulare (Teil)Qualifizierung für
haushaltsnahe Dienstleistungen
und Hauswirtschaft



FAQ

In dieser [Liste](#) finden Sie Fragen und Antworten zu den zentralen Aspekten des Referenzrahmens „Modulare (Teil) Qualifizierung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Hauswirtschaft“.

Den Referenzrahmen können Sie auf der Homepage des Kompetenzzentrums „Professionalisierung und Qualitätssicherung haushaltsnaher Dienstleistungen“ (PQHD) abrufen unter:
www.hs-fulda.de/pqhd



Inhalt

Entstehung und Konstruktion des Referenzrahmens	4
1. Was beinhaltet der Referenzrahmen?	4
2. In welchem Kontext ist der Referenzrahmen entstanden?	4
3. Welche Grundprinzipien lagen der Konstruktion des Referenzrahmens zu Grunde?	4
4. Was ist der Unterschied zwischen Teilqualifizierung und Qualifizierungsbausteinen?	4
Aufbau und Inhalt der Teilqualifizierung	5
5. Wieso wurden die Inhalte in sechs Module eingeteilt?	5
6. Wie sind die Zeitrichtwerte für Theorie und betriebliche Praxis zu verstehen?	5
7. Wie lange dauert ein Modul?	5
8. Welche Inhalte des Ausbildungsberufes Hauswirtschafter/in sind in der Teilqualifizierung enthalten?	5
9. Ist die Teilqualifizierung nur für die betrieblichen Einsatzfelder haushaltsnaher Dienstleistungen geeignet?	6
10. Für welche Personengruppen ist die Teilqualifizierung am ehesten geeignet?	6
11. Inwiefern deckt die Teilqualifizierung auch die Schulungsinhalte für anerkannte Dienste nach § 45a SGB XI ab?	6
Ausgestaltung der Module als Bildungsmaßnahme	7
12. Wie lassen sich die bereits vorhandenen Kompetenzen der potenziellen Teilnehmenden erfassen?	7
13. Was ist bei der Ausgestaltung einer Bildungsmaßnahme auf Basis des Referenzrahmens zu beachten?	7
14. Gibt es ein ausformuliertes Curriculum für Bildungsträger?	7
15. Muss ich Bildungsmaßnahmen auf Basis dieses Referenzrahmens zertifizieren lassen?	8
16. Was ist in der didaktischen und methodischen Ausgestaltung der Teilqualifizierungsmodule zu beachten?	8
17. Kann ein Modul auch in Teilzeit konzipiert werden?	8
Berufsbildungspolitische Einordnung & Nutzung des Referenzrahmens	9
18. Auf welcher Stufe im DQR ist die Teilqualifizierung angesiedelt?	9
19. Kann durch Absolvieren der Teilqualifizierung ein Berufsabschluss erlangt werden?	9
20. Lassen sich mehrere Module zu einem neuen Berufsabschluss zusammenschließen?	9
21. Bietet die Teilqualifizierung die Möglichkeit der Zulassung zur Externenprüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG)?	9
22. Inwiefern ist die Teilqualifizierung anschlussfähig an andere Bereiche?	9
23. Welche Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklungen bieten sich?	9
Förderfähigkeit	10
24. Lassen sich Maßnahmen der Teilqualifizierung für Arbeitssuchende durch Bildungsgutscheine von der Arbeitsagentur finanzieren?	10
25. Für welche Zielgruppen ist eine Förderung durch die Arbeitsagenturen oder Jobcenter möglich?	10
26. Wie kann ich die Qualifizierung meiner angestellten Mitarbeitenden refinanzieren?	10

Entstehung und Konstruktion des Referenzrahmens

1. Was beinhaltet der Referenzrahmen?

Der Referenzrahmen „Modulare (Teil)Qualifizierung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Hauswirtschaft“ ist in drei große Abschnitte untergliedert. Teil A informiert über die Eckpunkte zu Teilqualifizierungen, Teil B enthält die Beschreibung der Teilqualifizierung mitsamt der entwickelten Modul Inhalte und Teil C informiert über die Fördermöglichkeiten sowie die Anerkennung von Teilqualifizierungen.

2. In welchem Kontext ist der Referenzrahmen entstanden?

Der Referenzrahmen ist das Arbeitsergebnis einer interdisziplinären Gruppe von Expertinnen und Experten, die vom Kompetenzzentrum „Professionalisierung und Qualitätssicherung haushaltsnaher Dienstleistungen“ (PQHD) einberufen worden war. Ziel war, die durch das sog. „dgh-Rahmen-Curriculum“ bereits vorliegende, grundlegende Arbeit zu Qualifizierungsbedarfen und -inhalten für den Arbeitsbereich haushaltsnaher Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Der fertige Referenzrahmen ist jedoch auf alle Einsatzfelder der Hauswirtschaft anwendbar.

3. Welche Grundprinzipien lagen der Konstruktion des Referenzrahmens zu Grunde?

Das Projekt „ETAPP – mit Teilqualifizierung zum Berufsabschluss“ hat die Entwicklung eines branchen- und bundeslandübergreifenden Konzeptes für modularisierte Teilqualifizierungen zum Ziel. Das Projekt wird von Juni 2019 bis Mai 2022 gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Die bisherigen Erfahrungen und Richtlinien zur Konstruktion einer Teilqualifizierung sind in die Erarbeitung des vorliegenden Referenzrahmens eingeflossen.

4. Was ist der Unterschied zwischen Teilqualifizierung und Qualifizierungsbausteinen?

Qualifizierungsbausteine werden von Bildungsträgern konzipiert und müssen von der zuständigen Stelle anerkannt werden. Sie können daher von den verschiedenen Trägern sehr unterschiedlich gestaltet sein und besitzen keine Vergleichbarkeit. Der Referenzrahmen ist eine Strukturvorlage, die im Idealfall bundesweit als Grundgerüst zur einheitlichen Ausgestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen dient.

Aufbau und Inhalt der Teilqualifizierung

5. Wieso wurden die Inhalte in sechs Module eingeteilt?

Die Anzahl der Module ergibt sich bei jeder Teilqualifizierung aus der Länge der Ausbildungszeit des zu Grunde liegenden Berufsbilds. Bei einer 3-jährigen Ausbildung wie im entsprechenden Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/in, der hier als Referenz diente, werden gemäß der Empfehlung von ETAPP sechs Module veranschlagt (zum Vergleich: bei einer 3,5-jährigen Ausbildung werden sieben Module, bei einer 2- bis 2,5-jährigen Ausbildung hingegen fünf Module angesetzt).

6. Wie sind die Zeitrichtwerte für Theorie und betriebliche Praxis zu verstehen?

Im Referenzrahmen sind für alle Module Zeitrichtwerte angegeben. Sie sind unterteilt in Zeitrichtwerte für die Theorie (angegeben in UE = Unterrichtseinheit á 45 Minuten) und die betriebliche Qualifizierung (angegeben in Std. = Zeitstunde á 60 Minuten). Im Theorieteil ist dabei ebenfalls ein Anteil von im Rahmen des Unterrichtes vermittelter Fachpraxis enthalten.

7. Wie lange dauert ein Modul?

Die Ausgestaltung der Module als Qualifizierungsmaßnahmen ist jedem Bildungsträger – in Zeit und Inhalt – selbst überlassen. Im Referenzrahmen finden sich Zeitrichtwerte, die auf den Erfahrungen des Sächsischen Bildungswerkes mit Teilqualifizierungen basieren. Hier werden für ein Modul jeweils 480 UE (= 12 Wochen/3 Monate) für den Theorieteil (mit Fachpraxis) und 160 Stunden (= 4 Wochen/1 Monat) für die betriebliche Qualifizierung vorgesehen. Würden alle Module der Teilqualifizierung hintereinander und in Vollzeit absolviert werden, würde die Dauer 24 Monate betragen (dies entspricht, gemäß den Richtlinien für Teilqualifizierungen von der Bundesagentur für Arbeit, der maximalen Dauer von 2/3 der regulären Ausbildungszeit). In der zeitlichen Ausgestaltung ist insbesondere die angedachte Zielgruppe der Maßnahme zu bedenken (siehe [Frage 13](#)).

8. Welche Inhalte des Ausbildungsberufes Hauswirtschafter/in sind in der Teilqualifizierung enthalten?

Die Teilqualifizierung als Ganzes deckt alle Inhalte des Ausbildungsberufes Hauswirtschafter/in gemäß der Ausbildungsverordnung (vom 19.03.2020) ab. In den Modulen 1-6 finden sich daher alle Positionen des Ausbildungsrahmenplans ebenso wie die Zuordnung der Lehrinhalte zu den entsprechenden Lernfeldern im Rahmenlehrplan (vom 13.12.2019) wieder. Die Module 1-3 decken die Inhalte der ersten drei Ausbildungshalbjahre gemäß Ausbildungsrahmenplan ab, die bis zur Zwischenprüfung zu vermitteln sind.

9. Ist die Teilqualifizierung nur für die betrieblichen Einsatzfelder hausnaher Dienstleistungen geeignet?

Nein. In der Entwicklung wurden die Module 1-3 mit Blick auf die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen für Tätigkeiten im haushaltsnahen Dienstleistungsbereich formuliert. Im Fokus steht hierbei die Vermittlung von Kompetenzen und Fertigkeiten, die zur Ausführung von betrieblichen Aufträgen benötigt werden. Gleichzeitig kann die Qualifizierung durch diese Module auch für Personen interessant sein, die in stationären Settings assistierende Aufgaben übernehmen. In den Modulen 4-6 werden Fertigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt, die darüber hinaus auch zum selbstständigen Organisieren und Planen von Aufträgen, sowie zu Kommunikation und Kontakt mit Kund/innen befähigen. Dies kann sowohl in führenden oder anleitenden Funktionen in haushaltsnahen Dienstleistungsunternehmen als auch in verschiedenen betrieblichen Einsatzfeldern im Privathaushalt oder in sozialen Einrichtungen, gefragt sein.

10. Für welche Personengruppen ist die Teilqualifizierung am ehesten geeignet?

Die dem Referenzrahmen zugrunde liegenden Teilqualifikationen sind insbesondere für an- und ungelernte Mitarbeiter/innen von hauswirtschaftlichen Dienstleistern und für Geringqualifizierte, die sich für Tätigkeiten in diesem Bereich interessieren, geeignet. Ziel eines jeden Moduls ist das selbstständige Arbeiten in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Zielgruppe von Teilqualifizierungen sind generell Personen über 25 Jahre ohne Berufsabschluss, oder mit einer nicht mehr aktuellen beruflichen Qualifikation.

11. Inwiefern deckt die Teilqualifizierung auch die Schulungsinhalte für anerkannte Dienste nach § 45a SGB XI ab?

Da Schulungen im Rahmen der Länderverordnungen zu § 45a SGB XI (Angebote zur Unterstützung im Alltag) hauswirtschaftliche Grundkenntnisse vermitteln, sind diese auch im vorliegenden Referenzrahmen enthalten. Insbesondere die Module 1-3 bilden die für die Zielgruppe der Mitarbeitenden in diesen Diensten relevanten Tätigkeitsinhalte ab. Die Ausgestaltung von Bildungsmaßnahmen auf Grundlage des Referenzrahmens wird jedoch den zeitlichen Mindestumfang der Schulungen übersteigen. Teilnehmende, die einzelnen Module der Teilqualifizierung absolviert haben, könnten hierdurch jedoch den Qualifizierungsbedarf erfüllen. Ein Abgleich der geforderten Inhalte kann daher mit Blick auf die hohen Beschäftigungspotenziale bei Dienstleistern mit Angeboten zur Unterstützung im Alltag sinnvoll sein.



Ausgestaltung der Module als Bildungsmaßnahme

12. Wie lassen sich die bereits vorhandenen Kompetenzen der potenziellen Teilnehmenden erfassen?

Mit Verfahren der Kompetenzerfassung haben sich in den letzten Jahren einige Projekte befasst, sodass inzwischen einige hilfreiche Instrumente vorliegen, die von verschiedenen Akteuren genutzt werden können. Zu nennen ist einerseits das Testverfahren MYSKILLS, welches bei den Agenturen für Arbeit durchgeführt werden kann. Der Kompetenzerfassung ist auch für den Beruf Hauswirtschaft verfügbar und kann in verschiedenen Sprachen absolviert werden. Zum anderen haben die Landwirtschaftskammern in NRW und Niedersachsen das Validierungsverfahren ValiKom erprobt. Interessierte aus ganz Deutschland können sich hier zur Anerkennung non formaler und informeller Kompetenzen in der Hauswirtschaft melden. Eine Ausweitung des Angebotes auf weitere zuständige Stellen in Zukunft ist angedacht.

13. Was ist bei der Ausgestaltung einer Bildungsmaßnahme auf Basis des Referenzrahmens zu beachten?

Für die Ausgestaltung von Bildungsmaßnahmen, die auf Basis des Referenzrahmens entwickelt werden, sind folgende Punkte zu beachten:

- Jedes Modul ist von jedem Bildungsträger als eigene Bildungsmaßnahme zu konzipieren.
- Potenzielle Teilnehmende sollten Beratung zu den Möglichkeiten und Zielen von Teilqualifikationen erhalten.
- Teil der Beratung sollte auch ein Verfahren zur Erfassung bereits vorhandener, formaler und informeller Kompetenzen sein (siehe [Frage 12](#)).
- Das Curriculum für jede Maßnahme ist auf Basis der Strukturvorlage dieses Referenzrahmens vom Bildungsträger selbst auszugestalten.
- Die Ausgestaltung und Aufteilung der Modulinhalte in Theorie (mit Fachpraxis) und betriebliche Qualifizierung obliegen ebenfalls den Bildungsträgern.
- Der Praxisanteil sollte dabei ggf. an den geforderten Praxisanteil in einer möglichen Externenprüfung abgestimmt sein (Klärung mit der jeweils zuständigen Stelle).
- Die Dauer der Bildungsmaßnahme ist insgesamt auf die Zielgruppe abzustimmen, etwa hinsichtlich der Aspekte Maßnahme in Vollzeit oder Teilzeit, Ergänzung durch Sprachförderung oder Ausmaß der beruflichen Vorerfahrung in der Hauswirtschaft.
- Zum Abschluss jedes Moduls erfolgt eine Kompetenzfeststellung und es wird ein Zertifikat ausgestellt, welches die erworbenen Kompetenzen beschreibt.
- Mit dem Erwerb des Zertifikats wird keine Berufsbezeichnung vergeben.

14. Gibt es ein ausformuliertes Curriculum für Bildungsträger?

Nein. Der Referenzrahmen bietet mit seinen Modulbeschreibungen jedoch eine Vorlage zur Ausgestaltung von Curricula für Bildungsmaßnahmen.

15. Muss ich Bildungsmaßnahmen auf Basis dieses Referenzrahmens zertifizieren lassen?

Ja. Jedes Modul ist von dem jeweiligen Bildungsträger als eigene Bildungsmaßnahme zu konzipieren und muss von einer fachkundigen Stelle zertifiziert und zugelassen werden.

16. Was ist in der didaktischen und methodischen Ausgestaltung der Teilqualifizierungsmodule zu beachten?

Die didaktischen und methodischen Vorgaben dieses Curriculums orientieren sich an dem Modell der vollständigen Handlung. Ausgehend von an der beruflichen Realität orientierten Arbeitsprozessen (sog. Lernsituationen) sollen die Teilnehmenden fachliche Inhalte zunehmend selbstständig bearbeiten und dabei Lernmethoden anwenden, die deren Selbstständigkeit fördern. Die Kursleitung nimmt die Rolle der Moderation des Lernprozesses und der Bewertung ein.

Um diesen Anforderungen an die inhaltlich-didaktische Ausgestaltung der Module gerecht werden zu können, sollten Bildungsträger hierfür hauswirtschaftliche Fachkräfte als Lehrkräfte einsetzen, idealerweise auf Niveau des Meisters/der Meisterin oder des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters/der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin.

17. Kann ein Modul auch in Teilzeit konzipiert werden?

Ja. Die Module können jeweils als Qualifizierungsmaßnahmen in Teilzeit konzipiert werden. Auf die Förderfähigkeit der Maßnahme hat dies keinen Einfluss.



Berufsbildungspolitische Einordnung & Nutzung des Referenzrahmens

18. Auf welcher Stufe im DQR ist die Teilqualifizierung angesiedelt?

Die Teilqualifizierung insgesamt orientiert sich am Referenzberuf Hauswirtschafter/in und ist daher ebenso wie dieser auf Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) angesiedelt. Die durch Absolvieren einzelner Module zu erwerbenden Zertifikate sind jedoch keinem DQR-Niveau zugeordnet.

19. Kann durch Absolvieren der Teilqualifizierung ein Berufsabschluss erlangt werden?

Nein. Mit dem Erwerb eines Zertifikats nach Abschluss eines Moduls wird keine Berufsbezeichnung vergeben. Auch das erfolgreiche Durchlaufen aller sechs Module führt nicht automatisch zum Berufsabschluss Hauswirtschafter/in, da dieser nur durch die zuständigen Stellen vergeben werden kann.

20. Lassen sich mehrere Module zu einem neuen Berufsabschluss zusammenschließen?

Nein. Das Zusammenfassen einzelner Module zu einem neuen Berufsabschluss, der eventuell unterhalb DQR 4 angesiedelt ist, ist gemäß der beschriebenen Standards in diesem Referenzrahmen nicht möglich.

21. Bietet die Teilqualifizierung die Möglichkeit der Zulassung zur Externenprüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG)?

Das Absolvieren aller Module einer Teilqualifizierung ermöglicht prinzipiell die Anmeldung zur Externenprüfung. Die Zulassung ist jedoch stets eine Einzelfallentscheidung, die allein den zuständigen Stellen für die Berufsausbildung obliegt. Gemäß § 45 Abs. 2 BBiG darf zur Externenprüfung zugelassen werden, wer mindestens die eineinhalbfache Zeit der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer im jeweiligen Beruf tätig gewesen ist (für die Hauswirtschaft mit ihrer dreijährigen Regelausbildungszeit sind dies 4,5 Jahre). Außerdem kann zugelassen werden, wer nachweisen kann, die berufliche Handlungsfähigkeit auf sonstige Weise erworben zu haben. Grundlage hierfür können nach einer Empfehlung des BiBB Hauptausschusses z. B. systematische Qualifizierungsprozesse wie im Rahmen von Teilqualifizierungen sein. Ein wichtiges Kriterium für die Zulassung ist zudem der Praxisanteil einer durchlaufenen Teilqualifikation. Um die Möglichkeit auf eine Zulassung zur Externenprüfung von vorneherein offen zu halten, sollten sich Bildungsträger vorab bei den zuständigen Stellen im jeweiligen Bundesland über deren jeweilige Vorgaben informieren (siehe [Frage 13](#)).

22. Inwiefern ist die Teilqualifizierung anschlussfähig an andere Bereiche?

Der Referenzrahmen bietet vielseitige Anschlussoptionen und Beschäftigungschancen. So können einzelne Module (Teilqualifikationen) anschlussfähig sein für Tätigkeiten und Beschäftigung in angrenzenden Berufsfeldern, beispielsweise in der Pflege oder Sozialpädagogik.

23. Welche Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung bieten sich?

Wurde die Teilqualifizierung erfolgreich durchlaufen und auch die Externenprüfung entsprechend absolviert, eröffnen sich vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten, z. B. zum/zur Fachhauswirtschafter/in, zum/zur Meister/in der Hauswirtschaft, zum/zur Hauswirtschaftlichen Betriebsleiter/in oder zum/zur Betriebswirt/in personenbezogene Dienstleistungen.

Förderfähigkeit

24. Lassen sich Maßnahmen der Teilqualifizierung für Arbeitssuchende durch Bildungsgutscheine von der Arbeitsagentur finanzieren?

Ja. Maßnahmen der Teilqualifizierung sind durch die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter finanzierbar, sofern der Maßnahmenträger (Bildungsträger) nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert ist.

25. Für welche Zielgruppen ist eine Förderung durch die Arbeitsagenturen oder Jobcenter möglich?

Eine Förderung durch die Agenturen für Arbeit ist z. B. im Rahmen von Aktivierungshilfen gem. § 45 SGB III in Verbindung mit § 39 SGB III möglich für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose. Ebenso ist eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) für Arbeitslose und Beschäftigte gem. §§ 81 - 87, 111a, 131a, 131b SGB III möglich.

Für Kund/innen der Jobcenter oder Optionskommunen ist eine Förderung auf Basis von § 16i/e SGB II im Rahmen des Teilhabechancengesetzes möglich. Neben den Weiterbildungskosten können hier auch Lohnkostenzuschüsse von bis zu zwei Jahren bei Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos waren (§ 16 e SGB II) oder bis zu fünf Jahren bei Personen, die fünf oder mehr Jahre Grundsicherung bezogen und nicht (oder nur sehr kurz) erwerbsfähig waren (§ 16 i SGB II).

26. Wie kann ich die Qualifizierung meiner angestellten Mitarbeitenden refinanzieren?

Das Qualifizierungschancengesetz eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Förderung beruflicher Weiterbildung, auch für Teilqualifizierungen. Zielgruppen hierfür sind sog. Geringqualifizierte/Ungelernte, d. h. Beschäftigte ohne Berufsabschluss und mit mind. drei Jahren beruflicher Tätigkeit oder sog. „Wieder-Ungelernte“, die seit mindestens vier Jahren Helfertätigkeiten ausgeübt haben und im erlernten Beruf nicht mehr vermittelbar sind. Nach Beratung und Notwendigkeitsprüfung durch die Arbeitsagentur können 100 % der Lehrgangskosten sowie ein Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100 % übernommen werden. Weiterbildungsmaßnahme und Bildungsträger müssen AZAV-zertifiziert sein. Ebenso ist eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) für Beschäftigte möglich (siehe [Frage 25](#)).



Impressum

Herausgegeben von:

Kompetenzzentrum „Professionalisierung und Qualitätssicherung
haushaltsnaher Dienstleistungen“ (PQHD)

Hochschule Fulda

Leipziger Straße 123

36037 Fulda

E-Mail: pqhd@oe.hs-fulda.de

Internet: www.hs-fulda.de/pqhd

Autorin:

Mareike Bröcheler

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gestaltung & Satz:

Graphikbüro Graul

Internet: www.graphik-graul.de

Bildnachweis / Icons:

Icons on iStock:

- by Blankstock
- by fonikum
- by justinroque

